

Wels, am 17. Mai 2023

DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 18 Absatz 5 StW. 1992 iVm § 7 GOGR

W WELS Büro des Bürgermeisters	
Eingel. am	19. Mai 2023 12 ⁰³
Tgb.Nr.	36900

Die SPÖ-, FPÖ-, ÖVP-, die Grünen, ~~NEOS~~, und MFG- Fraktion stellen gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Wels folgenden Antrag:

Beschluss des Gemeinderates vom 22. Mai 2023

Antrag 

Der Gemeinderat möge beschließen:

einstimmig - mit Stimmenmehrheit
angenommen - abgelehnt - zurückgestellt

1. „Der Dringlichkeitsantrag entspricht den Formerfordernissen des § 7 Abs. 1 GOGR.“
2. „Die Stadt Wels gewährt einen einmaligen, freiwilligen Wohn- und Energiekostenbonus in Höhe von 200 Euro pro Haushalt.

Der Vorsitzende

Anspruchsberechtigt sind Personen mit eigenem Haushalt, die folgende Kriterien erfüllen:

- Ständig bewohnter Hauptwohnsitz in Wels seit zumindest 1. März 2023
- Bei der antragstellenden Person liegt ein eigener Haushalt vor.

Ein Haushalt besteht aus der antragstellenden Person und allenfalls jenen Personen, die laut zentralem Melderegister ihren Hauptwohnsitz an der angegebenen Adresse haben. Nebenwohnsitze werden nicht berücksichtigt.

Von dem Zuschuss ausgenommen sind:

- Asylwerberinnen und Asylwerber iSd § 2 Abs. Z 14 AsylG
- Subsidiär Schutzberechtigte iSd § 8 AsylG
- Vertriebene iSd § 62 AsylG
- Bewohnerinnen und Bewohner, welche in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben.
- Dies gilt u.a. für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG.
- Strafgefangene und Untergebrachte in Justizanstalten.“

Die Gewährung des Zuschusses ist von der Höhe des Einkommens abhängig. Der Zuschuss wird an jene Personen ausbezahlt, deren Monatseinkommen im März 2023 pro Haushalt, nachfolgende Werte nicht überschreitet:

- Einpersonenhaushalte: Monatseinkommen März bis 1.950 Euro netto
- Mehrpersonenhaushalte: Monatseinkommen März bis 2.800 Euro netto

- Die Einkommensgrenze erhöht sich um 120 Euro netto pro im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind.

Die Berechnung des Einkommens sowie die Umsetzung erfolgt wie bei der Stadt Wels gewährten Weihnachtskostenzuschuss, wobei das Pflegegeld beim Nettoeinkommen nicht berücksichtigt wird.

Die Prüfung des Antrages erfolgt mittels automatisierter Unterstützung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Zuschuss genehmigt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein Konto bei einem inländischen Geldinstitut, das im Antrag bekanntzugeben ist.

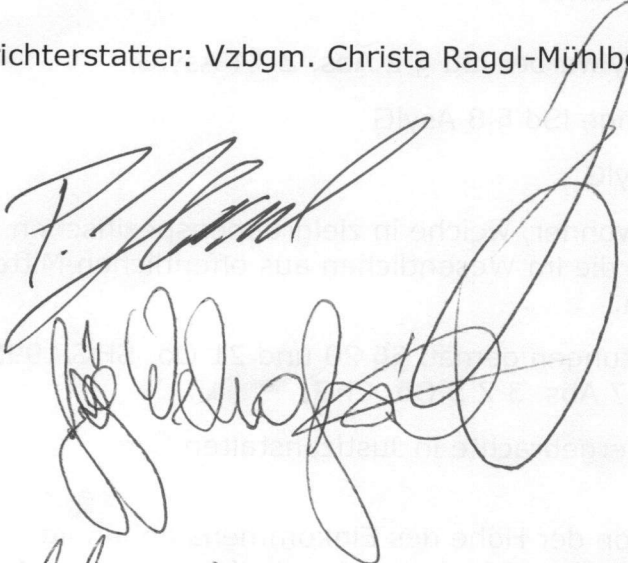
Für die Gewährung des Wohn- und Energiekostenbonus ist ein Gesamtbetrag in Höhe von max. € 2,3 Mio. abzüglich aller Kosten und Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Gemeinderatsbeschluss von 12.12.2023 (Unterstützungspaket) angefallen sind, vorgesehen. Die Anträge werden nach ihrem Einlangen abgearbeitet, der Bonus wird bis zur Erschöpfung dieses Betrages nach dem Prinzip „first come, first serve“ ausbezahlt.

Der Antrag auf Gewährung des Wohn- und Energiekostenbonus kann bis 31.07.2023 digital und persönlich beim Magistrat gestellt werden, zwischen 01.08.2023 und 31.08.2023 jedoch nur digital.

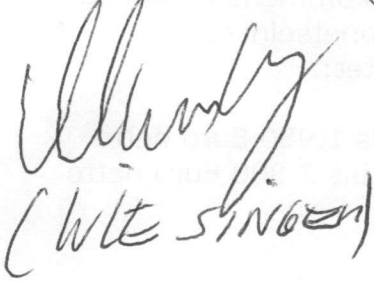
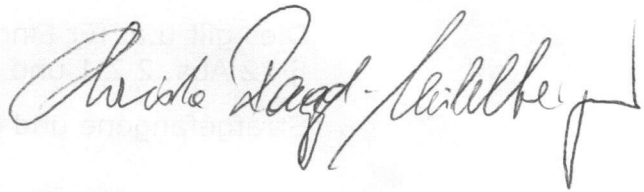
Begründung zur Dringlichkeit

Aufgrund der hohen Inflation und der dadurch stark gestiegenen Wohn-, Energie-, und sonstigen Lebenserhaltungskosten wird es für immer mehr Welserrinnen und Welsern schwierig ihr Leben ohne Schulden zu finanzieren. Es ist daher dringend notwendig, dass die Stadt Wels rasch Hilfe leistet. Dies begründet die Dringlichkeit.

Berichterstatter: Vzbgm. Christa Raggl-Mühlberger



BERNHARD HUMER



Ulrike Singer
(Wite Singer)

